

Verfahrensordnung für die Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses vom
20. März 2011

Aufgrund des § 45 Nr. 2 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) regelt der Landespersonalausschuss das Verfahren für die Zertifizierung der einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung wie folgt:

§ 1 Zertifizierungsantrag

Die Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörden. Die Vertretung kommunaler Dienstherren durch einen kommunalen Spitzenverband ist zulässig. Andere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen den Antrag über die Aufsichtsbehörde.

§ 2 Regelungsumfang der Systeme der Fortbildungsqualifizierung

(1) In den Systemen der Fortbildungsqualifizierung sind zu regeln

- der Geltungsbereich (Fachrichtung und ggf. Laufbahnzweige),
- das Beförderungsamt bzw. die Beförderungssämter, für die sie vorgesehen sind,
- Art, Inhalte und Dauer der jeweils zu durchlaufenden überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen,
- mindestens der Umfang und die Ausgestaltung der jeweils zu durchlaufenden fachrichtungsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen,
- die Art der jeweils zu erbringenden Erfolgsnachweise,
- die Anrechnung bereits absolvierter Fortbildungsmaßnahmen,
- die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung der Fortbildungsmaßnahmen,
- die Möglichkeit zur Wiederholung sowie das Nichtbestehen der Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Soweit Hospitationen stattfinden sollen, sind mögliche Hospitationsstellen, Inhalt, Dauer und Erfolgsnachweise in den Systemen festzulegen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über den Zertifizierungsantrag oder beauftragt einen unabhängigen Unterausschuss.
- (2) Der Landespersonalausschuss kann dem Unterausschuss Anregungen zur Durchführung des Verfahrens geben.

§ 4 Zusammensetzung des Unterausschusses

- (1) Der Unterausschuss besteht aus fünf Beamtinnen bzw. Beamten, die mindestens stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses sind. Zwei der Mitglieder müssen dem Kreis der unmittelbaren und ein Mitglied dem Kreis der mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten angehören; zwei Mitglieder müssen nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften in den Landespersonalausschuss berufen worden sein. Die Beschlussfähigkeit des Unterausschusses setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Landespersonalausschuss auf die Dauer von längstens vier Jahren bestimmt (vgl. § 100 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 [GVBl. S. 319]). Das vorsitzende Mitglied und seine Vertreterin bzw. sein Vertreter müssen unmittelbare Landesbeamtinnen oder Landesbeamte sein.
- (3) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter der ressortübergreifenden Aus- und Fortbildung, die oder der an den Sitzungen des Unterausschusses beratend teilnehmen kann.

§ 5 Verfahren des Unterausschusses

- (1) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Geschäfte des Unterausschusses werden von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - Bereich „Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung“ geführt. Die geschäftsführende Beamtin oder der geschäftsführende Beamte trägt in den Sitzungen die Sach- und Rechtslage vor.
- (3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses über die Vorbereitung der Sitzungen, die Befugnisse der Mitglieder, die Sitzungsniederschrift und die Mitteilung der Entscheidungen gelten entsprechend. Erscheint die mündliche Beratung nicht erforderlich, kann die oder der Vorsitzende die Zustimmung der anderen Mitglieder auf schriftlichem Wege einholen. Stimmen nicht alle

Mitglieder zu, muss in einer Sitzung über den Zertifizierungsantrag entschieden werden.

§ 6 Zertifizierung

(1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss stellt fest, ob das System die Anforderungen des Landesbeamtengesetzes, der Laufbahnverordnung und des § 2 dieser Verfahrensordnung erfüllt. Insbesondere prüft er unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungen bzw. eventuell gebildeter Laufbahnzweige, ob das System in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht den Anforderungen der Ämter, für die die Fortbildungsqualifizierung absolviert wird, genügt. Dabei achtet er auf die Vergleichbarkeit der einzelnen Systeme.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss kann vor der Entscheidung über die Zertifizierung eine Vertreterin oder einen Vertreter der antragstellenden obersten Dienstbehörde anhören. Er kann zudem Sachverständige hinzuziehen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zertifiziert der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss das jeweilige System der Fortbildungsqualifizierung. Die Zertifizierung ist auf 5 Jahre befristet.

§ 7 Rezertifizierung

(1) Die Rezertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung ist rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zertifizierungsfrist, zu beantragen. Notwendige Änderungen der Systeme der Fortbildungsqualifizierung können vor Ablauf der Zertifizierungsfrist beantragt werden.

(2) Dem Rezertifizierungsantrag ist das jeweilige System beizufügen. In dem Antrag ist darzulegen, ob und inwieweit sich das bisherige System bewährt hat. Änderungen sind zu begründen.

(3) Im Übrigen gelten die für die Zertifizierung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung

Zur Sicherstellung der inhaltlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit sind nach erfolgter Vorabanzeige gem. § 46 Abs. 2 LbVO die im Einzelfall vorgesehenen Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung dem Landespersonalausschuss oder dem von ihm beauftragten Unterausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob die Maßnahmen mit dem

anwendbaren System übereinstimmen und teilt das Ergebnis der nach § 46 Abs. 1 LbVO zuständigen Behörde mit.

Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses


Roger Lewentz